

BRANTEC INFORMIERT

Juli 2013

Brandschutzunterweisungen – Betreiberpflicht & Bestandteil der betrieblichen Brandschutzorganisation

Rechtliche Grundlage aus dem Arbeitsschutzrecht

Die arbeitsschutzrechtliche Grundlage bildet der § 3 des Arbeitsschutzgesetzes. Aus diesem geht die Pflicht eines jeden Arbeitgebers hervor, ausreichende Maßnahmen zur Sicherheit der Beschäftigten zu ergreifen. Eine Unterweisungspflicht in Brandschutzfragen für grundlegend **alle** Beschäftigten eines Betriebes ist den §§ 10 und 12 ArbSchG zu entnehmen.

Eine Konkretisierung des Gesetzes erfolgt durch mehrere Verordnungen, technische Regeln sowie die verschiedenen Arten von Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften), welche den Gesetzestext verbindlich präzisieren. Sie regeln den Umfang, die Häufigkeit und die Inhalte entsprechender Schulungen.

Neben der obligatorischen ersten Unterweisung unmittelbar nach der Einstellung, sind auch jährlich wiederkehrende theoretische und praktische Unterweisungen für **alle** Mitarbeiter gefordert. Zusätzlich werden auch wiederholt umfangreicher geschulte und praktisch trainierte Personen (sogenannte Brandschutzhelfer) in Abhängigkeit von der Unternehmensstruktur und der Gefährdungslage verlangt. Verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Dokumentation einer entsprechenden Schulung ist immer der Arbeitgeber. Die Durchführung kann allerdings delegiert werden.

Als aktuell gültige Regelwerke aus dem Bereich Arbeitsschutz sind nachfolgend exemplarisch die wichtigsten aufgeführt:

- Arbeitsschutzgesetz:
§§ 3, 10 und 12 ArbSchG
- Betriebssicherheitsverordnung:
§ 9, Abs. 2 Satz 1 BetrSichV
- Technische Regel für Arbeitsstätten:
Kapitel 6.1 und 6.2 ASR A2.2
„Maßnahmen gegen Brände“
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift:
§§ 4 und 22 BGV A1 (UVV)
„Grundsätze der Prävention“
- Berufsgenossenschaftliche Regel:
Abschnitt 5 BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
- Berufsgenossenschaftliche Information:
Abschnitte 11.7 und 11.9 BGI 560 „Arbeits-sicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“

Rechtliche Grundlage aus dem Baurecht

Zusätzlich zu den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben gibt es eine Reihe von Regelungen aus dem Baurecht, die eine umfassende Unterweisung/Schulung und die Vorhaltung von zusätzlich ausgebildeten Brandschutzkräften je nach besonderer Art und Nutzung des Objektes fordern.

Als beispielhafte Regelwerke aus dem Bereich Baurecht können genannt werden:

- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW: §§ 42 und 83 SBauVO (Sonderbauverordnung)
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau: Abschnitt 5.12.5 IndBauR (Industriebaurichtlinie)
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen: Kapitel 7.2 (Betreuungsrichtlinie)

Weiterhin können entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung in Verbindung mit einem Brandschutzkonzept für das Objekt gefordert sein.

BRANTEC INFORMIERT

Juli 2013

Brandschutzunterweisungen – Betreiberpflicht & Bestandteil der betrieblichen Brandschutzorganisation

Zielsetzung der Unterweisung:

- Erfüllung der Arbeitsschutz- und baurechtlichen Forderungen
- Schutz von Leben und Gesundheit
- Sensibilisierung der Beschäftigten auf die Themen Brandrisiken und -entstehung
- Schnelle und sichere Entstehungsbrandbekämpfung
- Geringeres Schadensausmaß und geringere Stillstands- bzw. Ausfallzeiten durch schnelle Erstmaßnahmen

Mindestinhalte der Unterweisungen

Alle Beschäftigten müssen nach den vorstehend aufgeführten Vorgaben immer mindestens in den folgenden Themen unterwiesen / geschult werden:

- Brandschutzordnung Teil A, B und C (soweit betrieblich eingeführt)
- Verhinderung der Brandentstehung
- Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen (richtige und sichere Brandbekämpfung)
- Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall (Alarmierung, Brandmeldung, Räumung, Evakuierung und Flucht)

Was bietet Ihnen BRANTEC. im Bereich der Schulungen an:

- Grundlagenunterweisung z. B. bei Neueinstellungen
- Theoretische Brandschutzschulungen (Brand- und Löschlehre, baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Brandschutz, Verhalten im Brandfall, Alarmierung und Brandmeldung, Selbstrettung, Evakuierung)
- Praktische Schulungen (Handhabung von Feuerlöschern, Bekämpfung von Personenbränden, Entstehungsbrandbekämpfung, löschtaktische Fehler am Beispiel einer Fettexplosion, Umgang mit Evakuierungshilfen wie Tücher und Evac-Chair o. ä.)
- Wiederkehrende (jährliche) Unterweisungen und Schulungen (mit unterschiedlichen Schwerpunkten)
- Räumungs- und Evakuierungsübungen für den Brandfall, Gefahrstoffaustritt etc.
- hochqualifizierte Ausbilder mit weitreichender Erfahrung im baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz, sowie in der Erwachsenenbildung.

Alle Schulungen und Unterweisungen bieten wir für Einzelpersonen und Personengruppen an. Unsere Schulungen können an die spezifischen Gegebenheiten in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Alle Schulungen können sowohl bei Ihnen vor Ort, als auch bei uns im Haus stattfinden.

Gerne erarbeiten wir für Sie auch Speziallösungen oder extra abgestimmte Schulungen.

Bitte sprechen Sie uns an.

Thema im nächsten Infobrief:

Der Heimrauchmelder